

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen  
Hamburg  
Hannover  
Bremerhaven  
Osnabrück  
Berlin  
Rostock

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Postfach 10 57 27  
28057 Bremen

Telefon +49 421 3013-0  
Fax +49 421 3013-100  
bremen@fides-online.de  
www.fides-online.de

Sitz: Bremen  
AG Bremen HRA 25687

Datum  
im März 2020

Unser Zeichen  
Dr.Lö/CW/Com/Mü

## Update zu den steuerlichen Maßnahmen aufgrund der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen mit unserem Schreiben in der vergangenen Woche mitgeteilt haben, haben die Bundesregierung und Bundesländer zur Unterstützung von Unternehmen in der Corona-Krise verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Als steuerliche Maßnahmen wurden bisher beschlossen:

- Erleichterung der Gewährung von Stundungen
- Erleichterte Anpassung von Vorauszahlungen
- Befristeter Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge

Im Folgenden möchten wir Sie kurz über Einzelheiten informieren.

### Stundung von bereits fälligen oder fällig werdenden Steuerzahlungen

Anträge auf **Stundungen** sind für die folgenden Steuerarten möglich:

- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer/Umsatzsteuervorauszahlungen

Die Stundungen können bis zum 31.12.2020 beantragt werden und erfolgen in der Regel zinslos. Für Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist keine Stundung möglich.

Im **Antrag** ist darzulegen, dass der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Eine detaillierte zahlenmäßige Darstellung ist nicht erforderlich. Die Prüfung der Anträge durch die Finanzämter soll unbürokratisch erfolgen.

Die Stundung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sollte auch bei der Ist-Versteuerung möglich sein.

**Persönlich haftende Gesellschafterin**  
FIDES Verwaltungs-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Sitz: Bremen  
AG Bremen HRB 31359

**Geschäftsführer**  
WP StB Ernst-Wilhelm Hoppe \*  
WP StB Norbert Kalker \*  
WP StB RA Tobias Kersten \*  
WP StB RA Harald Krämer \*  
WP StB Gerd-Markus Lohmann \*  
StB Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M. \*  
WP CPA Dr. Lars Niemann \*  
WP StB Andreas Noodt \*  
RA Dr. Jens-Uwe Nölle \*  
WP StB Carsten Wagener \*  
StB Christian Weber \*  
\* auch Kommanditisten

**Kommanditisten**  
StB Karsten Biel  
WP StB Claas Festerling  
StB Andreas Hlawaty  
WP StB Lutz Lürig  
StB Dr. Christiane Sommer  
WP StB Günter Spanier  
StB Dieter Tietjen  
WP StB Bernhard de Witt

**Partner**  
StB Carsten Ahlvers  
StB RA Derk Eilers, LL.M.  
WP StB Thomas Hake-Söhle  
StB Thomas Langhorst  
WP StB Frank Meier  
WP StB Uta Meyer  
StB Sven Priebe  
WP StB Inke Rogge  
StB Dr. Bernd Schlarmann, LL.M.  
StB Prof. Dr. Dirk Schmidtman  
WP StB Stefanie Stuntebeck  
StB Ulf Wemheuer  
(nicht haftend)

## Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2020

Bis zum 31.12.2020 können vereinfachte Anträge auf Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. des Gewerbesteuersteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen für 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Im **Antrag** muss dargelegt werden, dass der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Je nach Bundesland sind die Anträge auf jeweils vom Bundesland herausgegebenen Vordrucken oder formlos zu stellen.

Die Städte bzw. Gemeinden sind an die durch das Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen gebunden und werden die Gewerbesteuervorauszahlungen entsprechend anpassen.

In einigen Bundesländern können bereits Anträge auf (anteilige) Erstattung der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020** gestellt werden. Die Erstattung sollte zumindest in dem Maße möglich sein, in dem die für 2020 erwarteten Umsätze die tatsächlichen Umsätze des Jahres 2019 unterschreiten.

## Rückwirkende Anpassung von Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines erwarteten Verlustrücktrags

Eine **Anpassung der geleisteten Vorauszahlungen für 2019** bzw. die **Stundung offener Zahlungen für 2019** aufgrund eines erwarteten Verlustrücktrags aus 2020 sollte auf Antrag möglich sein. Die niedersächsische Finanzverwaltung hat sich bereits dahingehend geäußert. Zu beachten ist, dass nach derzeitiger Rechtslage ein Verlustrücktrag nur bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer möglich und in der Höhe beschränkt ist.

## Vermeidung von Zinsen auf Steuernachzahlungen für 2018

Sollten Sie mit erheblichen **Steuernachzahlungen für 2018** rechnen, so kann zur Vermeidung von Steuernachzahlungszinsen – anstelle von freiwilligen Vorauszahlungen – ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen für 2018 sowie auf Stundung der entsprechenden nachträglichen Vorauszahlungen gestellt werden.

Der Antrag sollte **noch in dieser Woche** gestellt und zusätzlich **telefonisch mit dem Finanzamt abgestimmt** werden, da eine Anpassung von Steuervorauszahlungen für 2018 nur noch bis zum 31.03.2020 möglich ist. Bitte beachten Sie, dass die Anträge betreffend die Gewerbesteuer (außerhalb Bremens und Hamburgs) an die betroffenen Städte/Gemeinden zu richten sind.

Für Fragen und Unterstützung bei den Anträgen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner in unserem Haus auch weiterhin zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon ist sichergestellt.

In jedem Fall werden Sie über unsere Zentrale verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG



(Prof. Dr. Löffler)



(Weber)